

## NEWSLETTER 6/2015

---

### **Gewinnausschüttungen an beherrschenden GmbH-Gesellschafter: Zufluss im Zeitpunkt der Beschlussfassung**

Ausschüttungen an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen GmbH fließen diesem regelmäßig im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu. Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschlossen hat.

Dem Bundesfinanzhof (Urteil vom 2. Dezember 2014, Aktenzeichen VIII-R-2/12) lag folgender Streitfall vor: Der Gesellschafter der X-GmbH hielt 80,98 % der Anteile des Stammkapitals. Am 5. November 2004 beschlossen die Gesellschafter der X-GmbH eine Vorabausschüttung für das laufende Geschäftsjahr 2004, die am 21. Januar 2005 zur Auszahlung fällig sein sollte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Ausschüttung noch in 2004 und nicht erst in 2005 zufließt, denn unabhängig davon, dass im Beschluss eine Fälligkeit in 2005 angegeben war, ist der Zeitpunkt des Zuflusses der Zeitpunkt der Beschlussfassung. Ein späterer Zufluss hätte nur unterstellt werden können, wenn die Satzung der GmbH abweichende Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt enthält.

---

### **Unentgeltliche Betriebsübertragung bei Vorbehalt des Nießbrauchs**

Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil unentgeltlich übertragen, sind gem. § 6 Abs. 3 EStG vom Übernehmer zwingend die Buchwerte des Übertragenden fortzuführen. Es erfolgt keine Aufdeckung der stillen Reserven mit der Folge, dass beim Übertragenden keine Gewinnrealisierung eintritt. Die in der Zukunft zu realisierenden stillen Reserven gehen auf den Übernehmer über.

Voraussetzung für eine unentgeltliche Übertragung eines Betriebs ist, dass das Eigentum an den wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang unter Aufrechterhaltung des geschäftlichen Organismus auf einen Erwerber übertragen wird.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 18. September 2014, Aktenzeichen 13 K 724/11 E) hatte darüber zu entscheiden, ob folgender Sachverhalt als eine unentgeltliche Betriebsübertragung zu werten sei: Eine Witwe übertrug ein Grundstück mit einer verpachteten Gaststätte auf ihren Sohn unter Vorbehalt des Nießbrauchs. Das Finanzgericht verneinte eine unentgeltliche Betriebsübertragung, da es nicht möglich ist, zunächst sämtliche Betriebsgrundlagen unentgeltlich auf einen Erwerber zu übertragen und sie sodann aber zurück zu pachten oder auf sonstige Weise zu nutzen und somit die bisherige Tätigkeit fortzuführen.

Voraussetzung für die unentgeltliche Betriebsübertragung mit Buchwertfortführung ist, dass der Übertragende die im Rahmen des übertragenden Betriebs ausgeübte Tätigkeit aufgibt.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall nun abschließend entscheiden (Aktenzeichen BFH X R 59/14).

---

## **Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gegen wiederkehrende Bezüge**

Veräußerungsgewinne einer Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG werden bei Wahl der Zuflussbesteuerung nach dem im Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Recht besteuert.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 18. November 2014, Aktenzeichen IX-R-4/14) musste über folgenden Fall entscheiden:

Ein Steuerzahler war seit Juli 1997 wesentlich an einer AG beteiligt. Mit Verträgen von 1999 und 2000 veräußerte er die Aktien gegen Leibrenten. Er machte von dem Wahlrecht Gebrauch, die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern. Im Jahr 2004 flossen dem Steuerzahler aus den Verträgen Einnahmen in Höhe von EUR 402.980 zu. In seiner Einkommensteuererklärung gab er nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 201.490 mit der Begründung an, die Einnahmen unterlägen dem Halbeinkünfteverfahren (nunmehr: Teileinkünfteverfahren). Dagegen war das Finanzamt (unter Berufung auf das BMF-Schreiben vom 3. August 2004) der Auffassung, dass der Gewinn aufgrund des Stichtagsprinzips nach dem im Zeitpunkt der Veräußerung geltenden Recht (hier galt das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren noch nicht) zu versteuern sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Steuerzahlers. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung richtet sich die Besteuerung bei Veräußerung einer Beteiligung i. S. des § 17 EStG und bei Wahl der Zuflussbesteuerung nach dem im Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Recht unabhängig davon, ob die Veräußerung bereits vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens stattgefunden hat.

---

## **Voraussetzungen zur Tarifbegünstigung für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Mitunternehmeranteilen**

Gewinne aus dem Verkauf eines gesamten Mitunternehmeranteils unterliegen als sog. außerordentliche Einkünfte einem begünstigten Einkommensteuertarif. Diese Tarifbegünstigung entspringt dem Gedanken, dass es sich bei Gewinnen dieser Art um außerordentliche Beträge handelt, die im Regelfall über mehrere Jahre hinweg erwirtschaftet wurden, aber in einem einzigen Jahr realisiert und besteuert werden.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 9. Dezember 2014 (Aktenzeichen: IV R 39/13), dass für den Fall, in dem unmittelbar vor dem Verkauf ein Teil des Mitunternehmeranteils unentgeltlich auf eine dritte Person übertragen wird, die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Behandlung des Veräußerungsgewinns nicht mehr vorliegen. Es ist von einer einheitlichen Planung beider Vorgänge in einem engen zeitlichen Zusammenhang auszugehen. Folglich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung des verbleibenden Mitunternehmeranteils dann der Regelbesteuerung.

---

## Realisierung eines Auflösungsverlusts bei noch andauernder Liquidation

Wird bei einer GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, ist das regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem der Auflösungsverlust auf Ebene des Gesellschafters realisiert wird. Steht jedoch die Höhe von nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, weil die Liquidation und damit in Verbindung stehende Vergleichsverhandlungen mit Banken aufgrund Bürgschaftsinanspruchnahme noch nicht abgeschlossen sind, ist der Auflösungsverlust nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 3. Dezember 2014, Aktenzeichen IX B 90/14) noch nicht realisiert.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung. Demnach bestimmt sich der Zeitpunkt, in dem der Auflösungsgewinn oder -verlust entsteht, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Dieser Zeitpunkt ist bei einer Auflösung einer Kapitalgesellschaft mit anschließender Liquidation üblicherweise der Zeitpunkt zu dem die Liquidation abgeschlossen ist. Erst dann steht fest, ob und in welcher Höhe der Gesellschafter mit einer Zuteilung oder Rückzahlung von Vermögen der Gesellschaft rechnen kann, welche nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung anfallen und welche Veräußerungs- und Auflösungskosten der Gesellschafter persönlich zu tragen hat.

---

## Zu Unrecht erstattete Vorsteuern als Betriebseinnahmen

Eine Steuerpflichtige erzielte mittels einer Beratungstätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb und leistete Zahlungen an ihren Sohn aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Freien-Mitarbeiter-Vertrages. Diese Ausgaben zog sie im Rahmen ihrer Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgabe ab. Die in den Rechnungen des Sohnes ausgewiesene Umsatzsteuer wurde von der Mutter als Vorsteuer geltend gemacht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde dem Vertragsverhältnis mit ihrem Sohn steuerlich die Anerkennung versagt, da es einem Drittvergleich nicht standhielt. Infolgedessen wurden bei der Steuerpflichtigen die vom Sohn in Rechnungen gestellten Beträge einschließlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer nicht mehr als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen. Die bislang erstatteten Vorsteuerbeträge sah das Finanzamt allerdings weiterhin als betrieblich veranlasste Einnahmen an. Hiergegen klagte die Steuerpflichtige.

In seinem Urteil vom 12. November 2014 (Aktenzeichen X R 39/13) entschied der Bundesfinanzhof, dass eine solche Umsatzsteuererstattung bei der Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung im Jahr des Zuflusses als Betriebseinnahme zu erfassen ist. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn die Erstattung in einem nachfolgenden Veranlagungszeitraum dadurch rückgängig gemacht wird, dass ein Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird und die Erstattung zurückgezahlt werden muss.

---

## Vorlage der Vorschriften über die Einheitsbewertung an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verfassungswidrig sind (Beschluss vom 22. Oktober 2014, Aktenzeichen II R 16/13).

Im zugrundeliegenden Streitfall vertritt der Käufer eines Ladenlokals im ehemaligen Westteil von Berlin die Auffassung, dass der gegenüber dem Voreigentümer festgestellte Einheitswert für das Teileigentum ihm gegenüber nicht bindend sei, da die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens aufgrund des lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts 1. Januar 1964 verfassungswidrig seien. Die Einheitswertfeststellung müsse daher zum 1. Januar 2009 ersatzlos aufgehoben werden.

Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse spätestens seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 aufgrund des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts entspricht. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen ergeben sich Wertverzerrungen bei den Einheitswerten. Die seit dem Jahr 1964, gerade im großstädtischen Bereich eingetretene, rasante städtebauliche Entwicklung, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tief greifende Veränderungen am Immobilienmarkt fänden keine angemessenen Beachtung im Einheitswert.

Es obliegt nunmehr dem Bundesverfassungsgericht, über die Vorlagefrage zu entscheiden. Der Vorlagebeschluss steht als solcher dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die entsprechenden Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

---

## **Einkünfterzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Grundsätzlich können Aufwendungen, welche für die beabsichtigte Vermietung einer Immobilie anfallen, auch vor Erzielung von Einnahmen als sog. vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist neben einem ausreichenden wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Aufwendungen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine entsprechende Einkünfterzielungsabsicht. Diese wiederum setzt ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen voraus.

Zu den ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen kann – so der Bundesfinanzhof im Beschluss vom 5. Januar 2015, (Aktenzeichen IX B 126/14) – auch gehören, dass bei einem lang andauernden Leerstand einer möblierten Wohnung geeignetere Wege der Vermarktung zu suchen sind. Gegebenenfalls muss die Wohnung unmöbliert zur Vermietung angeboten werden.

---

## **Vom finanziell abhängigen Ehegatten erhaltene Zinsen unterliegen der tariflichen Einkommensteuer**

Mit Urteil vom 28. Januar 2015 (Aktenzeichen VIII R 8/14) hat der Bundesfinanzhof erstmals entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten ausgeschlossen ist, wenn der

Darlehensnehmer vom Darlehensgeber finanziell abhängig ist.

Im Streitfall gewährte ein Ehemann seiner Ehefrau fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % fremdfinanziert hätte. Die Ehefrau war daher auf die Darlehensgewährung durch den Kläger angewiesen und stand in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann.

Das Finanzamt besteuerte die von der Ehefrau gezahlten Zinserträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ im Sinne des Gesetzes seien.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung: Zwar reicht bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis im Sinne der Regelungen zur Abgeltungssteuer zu begründen. Jedoch war die Ehefrau bei der Aufnahme der Darlehen von ihrem Ehemann als Darlehensgeber finanziell abhängig, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorlag, was zum Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes führte.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hatte 2014 mit einigen Urteilen entschieden, dass die Anwendung der Abgeltungssteuer bei Zinszahlungen zwischen nahen Angehörigen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist (vgl. [GKK PARTNERS Newsletter 11/2014](#), Seite 5-6).

Das Urteil wurde vom Bundesministerium der Finanzen am 10. Dezember 2014 für allgemein anwendbar erklärt.

---

## Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie bereits über ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zur Beibehaltung des Inlandswohnsitzes bei mehrjährigem Auslandsstudium und mögliche Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch informiert (vgl. [GKK PARTNERS Newsletter 5/2015](#), Seite 5). Eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg (Aktenzeichen 6 K 441/14 vom 23. Oktober 2014) gibt uns Anlass dieses Thema erneut aufzugreifen:

Grundsätzlich wird für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Liechtenstein und Island), und die auch nicht im Haushalt eines Kindergeldberechtigten leben, kein Kindergeld gewährt. Das Existenzminimum dieser Kinder wird in diesen Fällen durch Freibeträge (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) von der Besteuerung freigestellt.

Für den Anspruch auf Kindergeld ist entscheidend, wo das Kind seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des deutschen Steuerrechts hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs behalten Kinder, die sich zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre im Ausland aufhalten, ihren Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten nutzen. Dabei kommt insbesondere der Dauer der Inlandsaufenthalte eine erhebliche Bedeutung zu. Eine einheitliche Regelung über die Mindestaufenthaltsdauer im Inland wurde bislang jedoch nicht getroffen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (u. a. Aktenzeichen VI R 107/99 vom

23. November 2000) entschied das Finanzgericht Nürnberg, dass der Inlandswohnsitz bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt, auch bei von Anfang an bestehender Rückkehrabsicht, nur dann beibehalten wird, wenn das Kind entweder seinen Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort im Inland hat oder es zwar keinen einheitlichen Lebensmittelpunkt mehr hat, aber nunmehr über zwei Schwerpunkte der Lebensverhältnisse (zwei Wohnsitze) verfügt, von denen einer am bisherigen Wohnort liegt.

Das Finanzgericht hat Revision zugelassen, weil die Rechtssache aufgrund der Vielzahl ähnlicher Fälle grundsätzliche Bedeutung hat und um eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen. Eine abschließende Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Revision: Aktenzeichen III R 38/14) steht noch aus.

## Termine Juni 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Umsatzsteuer	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Sozialversicherung	26.6.2015	entfallt	entfallt

## Termine Juli 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Sozialversicherung	29.7.2015	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.